

1632 September 7.

SPRUCH DER SAETZE ZUERICHS UND DER V KATH. ORTE IM MATRIMONIAL-  
UND KOLLATURSTREIT IM THURGAU UND IM RHEINTAL

---

s. EA V 2, 1541-1543, Art. 218

---

AH 14, 182b-186 - Blatt 186<sup>r</sup> leer

[1653 Mai]

B

SCHREIBEN [VON AMMANN UND RAT VON STADT UND AMT ZUG] AN URI  
UND UNTERWALDEN<sup>1</sup>

---

Man hätte es nicht ungerne gesehen, wenn die vier kath. Orte zu einer Konferenz zusammengekommen wären. Für den Fall jedoch, dass sie wie auch Schwyz, dem man gestern das gleiche geschrieben habe, damit einverstanden wären, dass man Luzern, entsprechend den Bundespflichten, beistehe, werde man auch ihrerseits nicht beiseite stehen. Wenn dem so sei, so sollten die vier kath. Orte unverzüglich eine zwei- oder mehrfache Gesandtschaft nach Ebikon delegieren, von wo aus diese dann am Samstag, den 24. [Mai], in zwei Gruppen aufgeteilt die neun Aemter zu bereisen und folgenden Befehl zu übermitteln hätten: Die vier Orte und deren höchste Gewalten würden es sehr bedauern, dass die Entlebucher sich gegen ihre Obrigkeit aufgelehnt hätten und unangebrachte Begehren stellen würden. Da alle Aemter die schriftliche Erklärung unterschrieben hätten, wolle man sie anfragen, ob sie sich zusammen mit den Entlebuchern von der Obrigkeit abwenden oder aber unterwerfen wollten. In letzterem Falle wären die vier Orte bereit, sie jederzeit zu beschützen und ihnen wohlwollende und unparteiische Vermittlung angedeihenzulassen. Das badische Mandat<sup>2</sup>, in dem die neun Aemter nicht genannt seien,